

Az.: 1 B 91/16
3 L 54/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

beigeladen:

vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

baurechtlichen Nachbarschutzes; Antrag nach § 80 a Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 25. Juli 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. März 2016 - 3 L 54/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.
- 2
 1. Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstücks G1 in C....., Flurstück F1 der Gemarkung S....., das mit einer unter Denkmalschutz stehenden Villa bebaut ist. Die Antragsgegnerin erteilte der Beigeladenen mit gesonderten Bescheiden Baugenehmigungen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten und eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten. In der Nachbarschaft liegen weitere Villen oder villenartige Gebäude, die teilweise unter Denkmalschutz stehen. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag der Antragstellerin abgelehnt, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Baugenehmigungen anzuordnen und die Antragsgegnerin zum Erlass einer Sicherungsanordnung im Sinne des § 80a Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 und

Abs. 1 Nr. 2 VwGO zu verpflichten. Der Antrag sei unbegründet. Nach summarischer Prüfung verletzen die Baugenehmigungen subjektive Rechte der Antragstellerin nicht.

- 3 Die geltend gemachte Verletzung des Gebietserhaltungsanspruchs sei nicht ersichtlich. Ein Widerspruch zur Eigenart des faktischen allgemeinen Wohngebiets, in dem die Vorhaben verwirklicht werden sollten, liege nicht vor. Sie heben sich insbesondere nicht hinsichtlich ihres Umfangs vom Vorhandenen ab. Daran ändere der Umstand, dass in einem der genehmigten Häuser fünf Wohnungen vorgesehen seien, auch dann nichts, wenn - wie hier - die umgebenden Häuser diese Anzahl von Wohnungen nicht enthielten. Im Übrigen seien die geplanten Häuser auch hinsichtlich ihrer Größe, ihres Umfangs bzw. ihrer Baumasse mit der Umgebung vergleichbar. Soweit sich die Vorhaben im Stil von den Gebäuden in der Umgebung unterscheiden, sei dies unschädlich. Auf einen Milieuschutz könne sich die Antragstellerin nicht berufen. Es sei nicht von ausschlaggebender Bedeutung, wenn sich die Vorhaben in Bezug auf die gärtnerische oder architektonische Gestaltung von der Umgebung unterscheiden. Die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile vermittele keinen Drittschutz.

- 4 Des Weiteren ergebe sich nach dem gebotenen Prüfungsmaßstab kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot. Insbesondere seien Anhaltspunkte dafür, dass das Grundstück der Antragstellerin durch die Vorhaben gleichsam eingemauert oder erdrückt werde, nicht vorhanden. Die Firsthöhe des Wohnhauses der Antragstellerin liege bei 336,41 m über NN, während die Höhen der geplanten Gebäude bei 331,92 m über NN bzw. 332,41 m über NN lägen. Die Oberkanten des Fußbodens des 2. Obergeschosses der geplanten Häuser lägen unterhalb der Oberkante des Fußbodens des Dachgeschosses des Wohnhauses der Antragstellerin. Die geplanten Vorhaben reichten nicht näher als 15 m an das Gebäude der Antragstellerin heran. In der Umgebung sei die Distanz zwischen Gebäuden auch benachbarten Grundstücken oft geringer. Schon im Hinblick darauf sei es der Antragstellerin zumutbar, dass die Nutzer des Vorhabengrundstücks auf das Grundstück der Antragstellerin blicken könnten. Die voraussichtliche Anzahl dieser Nutzer ändere diese rechtliche Beurteilung nicht. Die Antragstellerin müsse auch hinnehmen, wenn es auf dem Vorhabengrundstück zum Pkw-Verkehr komme; die vorgesehene Anzahl von insgesamt 12 Stellplätzen in der geplanten Tiefgarage sei rechtlich - auch im Hinblick

auf § 12 Abs. 2 BauNVO - nicht zu beanstanden. Es sei nicht zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete durch die Nutzung der geplanten Stellplätze in der Tiefgarage überschritten würden.

- 5 Ohne Erfolg bleibe die Antragstellerin auch, soweit sie denkmalschutzrechtliche Belange gegen das Vorhaben geltend mache. Es sei nicht ersichtlich, dass das Vorhaben das Grundstück bzw. das Gebäude der Antragstellerin in seiner Eigenschaft als Denkmal erheblich beeinträchtige. Denn mit den Auflagen, die mit den in Rede stehenden Baugenehmigungen verbunden seien, seien zum Schutz des Denkmals der Antragstellerin hinreichend.
- 6 Nach allem habe die Antragstellerin auch keinen Anspruch auf Erlass der beantragten Verfügung zur Baueinstellung.
- 7 Die Antragstellerin wendet ein, die Vorhaben verletzen ihren Gebietserhaltungsanspruch, sie seien ihr gegenüber rücksichtslos und verstießen gegen den nachbarschützenden denkmalrechtlichen Umgebungsschutz. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass die Vorhaben sich nach Anzahl, Lage und Umfang signifikant von dem Vorhandenen abheben; insgesamt seien auf dem Vorhabengrundstück acht Wohneinheiten geplant. Zwar würden durch die bloße Anzahl der Wohnungen in einem geplanten Gebäude im Regelfall Charakter und Qualität der Umgebung nicht hinreichend geändert. Ein solcher Regelfall liege hier nicht mehr vor, weil die Anzahl der auf dem Vorhabengrundstück genehmigten Wohnungen das Doppelte der in der Nähe liegenden Wohnungen auf einem Grundstück übersteige. Bei Verwirklichung der Vorhaben komme den Gebäuden der Beigeladenen eine Solitärstellung zu. Ihre optische Wirkung wiche aufgrund der vorgesehenen Flachdächer von der Umgebung ab. Bei Verwirklichung der Vorhaben werde das Grundstück der Antragstellerin abgeriegelt, weil zwischen den auf dem Vorhabengrundstück geplanten Häusern mit jeweils einem massiven Baukörper lediglich ein Abstand von elf m vorgesehen sei. Im Übrigen seien die Vorhaben unzumutbar, weil die Gebäude Einsichtsmöglichkeiten auf das Anwesen eröffneten, die in der Umgebung nicht typisch seien. Insbesondere die Schlafräume der Kinder könnten eingesehen werden. Führen auch nur zwei Fahrzeuge hintereinander in die Tiefgarage, komme es zu Staus und dadurch zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung

der Antragstellerin. Aber es komme auch im öffentlichen Verkehrsraum zu erhöhtem Verkehr, der wiederum mit erhöhten Immissionen verbunden sei. Die angefochtenen Baugenehmigungen beeinträchtigten ihr Anwesen als Kulturdenkmal erheblich. Das garten- und landschaftsgestalterische Umfeld sei für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung. Es gehöre gleichsam zu dem Kulturdenkmal der Antragstellerin. Es habe parkähnlichen Charakter. Die Blickbeziehungen auf das Gebäude der Klägerin zu und von diesem Gebäude weg seien ebenfalls geschützt. Auch würden die Blickbeziehungen zwischen den anderen sich in der Umgebung befindlichen baulichen Kulturdenkmälern durch die Vorhaben gestört. Im Hinblick darauf bedürfe es auch einer Sicherungsanordnung i. S. v. § 80a Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

- 8 2. Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Aus den innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist dargelegten Gründen der Antragstellerin, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht ihren Antrag gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO sowie ihren - auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin zum Erlass einer Sicherungsanordnung gerichteten - Antrag zu Unrecht abgelehnt hat.

- 9 Auf Antrag ist gemäß § 80a Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen kraft Gesetzes vollziehbaren Bescheid anzuordnen, wenn bei der Abwägung der Interessen das Suspensivinteresse das Vollzugsinteresse überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen und der Antragsteller aller Voraussicht nach hierdurch in seinen subjektiven Rechten verletzt ist. Sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache bei summarischer Prüfung als offen einzuschätzen, ist die Entscheidung aufgrund einer Güterabwägung zwischen den betroffenen Interessen des jeweiligen Antragstellers an der vorläufigen Suspendierung des Verwaltungsaktes und dem öffentlichen und privaten Interesse an der sofortigen Vollziehung vorzunehmen (SächsOVG, Beschl. v. 3. März 2010 - 1 B 23/10 -, juris).

- 10 Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht eine Abwägung zulasten der Antragstellerin getroffen hätte.
- 11 Das Beschwerdevorbringen ist auch nicht geeignet, die Annahme des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen, dass die Baugenehmigung gegenüber der Antragstellerin nicht rücksichtslos ist.
- 12 Das Gebot der Rücksichtnahme gibt dem Nachbarn nicht das Recht, von jeglicher Beeinträchtigung durch ein Bauvorhaben von seinem Grundstück aus verschont zu bleiben. Eine Rechtsverletzung kann erst bejaht werden, wenn von dem Vorhaben eine unzumutbare Beeinträchtigung - wie beispielsweise bei einer erdrückenden Wirkung oder übermäßigen Immissionen - ausgeht. Ob dies der Fall ist, ist im Wege einer Gesamtschau, die den konkreten Einzelfall in den Blick nimmt, zu ermitteln. Das Gebot der Rücksichtnahme soll dabei einen angemessenen Interessenausgleich gewähren. Die vorzunehmende Abwägung hat sich deshalb daran zu orientieren, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Dabei ist die Vorprägung durch das Vorhabengrundstück, aber auch die von den Gebäuden in der näheren Umgebung ausgehende Prägung zu berücksichtigen. Die Kriterien, nach denen diese Zumutbarkeitsschwelle bestimmt werden kann, lassen sich nicht allgemein beschreiben. Der Schutz des Gebots der Rücksichtnahme setzt bereits vor der Schwelle ein, die durch einen „schweren und unerträglichen“ Eingriff in das Eigentum markiert wird. Was als „rücksichtslos“ billigerweise nicht zumutbar ist, ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der Unzumutbarkeit, durch den die verfassungsrechtliche Grenze zwischen Sozialbindung und enteignendem Eingriff bestimmt wird. Die Konkretisierung der Zumutbarkeitsschwelle kann sich im Einzelfall nur aus der geforderten Abwägung ergeben. Bei dieser Abwägung sind sowohl die Schutzwürdigkeit des Nachbarn als auch korrespondierend hierzu die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen zu berücksichtigen. Beides muss in einer dem Gebietscharakter, der Vorprägung der Grundstücke durch die vorhandene bauliche Nutzung und der konkreten Schutzwürdigkeit entsprechenden Weise in Einklang gebracht werden.

- 13 Zwar sind die Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung, über die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht nachbarschützend (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. März 1994, UPR 1994, 267; Beschl. v. 19. Oktober 1995, NVwZ 1996, 888; BayVGh, Beschl. v. 6. November 2008 - 14 ZB 08.2327 -, juris). Gleichwohl können bei der Prüfung, ob dem Nachbarn das Bauvorhaben im Einzelfall nicht mehr zugemutet werden kann, auch die Höhe und Länge des Vorhabens eine Rolle spielen. Eine Verletzung des drittschützenden Rücksichtnahmegebots ist gegeben, wenn durch die Verwirklichung ein in der unmittelbaren Nachbarschaft befindliches Wohngebäude „eingemauert“ oder „erdrückt“ wird (SächsOVG, Beschl. v. 21. Mai 2013 - 1 B 260/12 -, juris).
- 14 Ein Vorhaben übt grundsätzlich dann erdrückende bzw. einmauernde Wirkung gegenüber dem Nachbarn aus, wenn es in Höhe und Volumen ein Übermaß besitzt und auch nicht annähernd den vorhandenen Gebäuden gleichartig ist (BayVGh, Beschl. v. 12. September 2013 - 2 CS 13.1351 -, juris Rn. 5, unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 13. März 1981 - 4 C 1.78 -, juris). Für die Annahme der abriegelnden bzw. erdrückenden Wirkung eines Nachbargebäudes besteht grundsätzlich jedoch dann kein Raum, wenn dessen Baukörper nicht erheblich höher ist als der des betroffenen Gebäudes (BayVGh, Beschl. v. 17. Juli 2013 - 14 ZB 12.1153 -, juris Rn. 14, m. w. N.). Dies korrespondiert mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das Nachbarschutz gegen die Errichtung eines 12-geschossigen Hochhauses in einem Abstand von 15 m an der engsten Stelle zu einem 2 ½-geschossigen Gebäude (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. März 1981, BauR 1981, 354) bejaht hat.
- 15 Ausgehend hiervon kann das Beschwerdevorbringen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dem Vorhaben komme hier weder unter dem Gesichtspunkt seiner Größe noch seiner Höhe erdrückende Wirkung zu, nicht in Frage stellen. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass zwischen der Villa der Antragstellerin und den geplanten Gebäuden zumindest eine Entfernung von 15 m liege und die genehmigten Gebäude eine geringere Höhe aufwiesen als das Gebäude der Antragstellerin. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Verwaltungsgericht aufgrund dieser Feststellungen, welche die Antragstellerin nicht hinreichend in Frage gestellt hat, eine erdrückende oder einmauernde Wirkung der Vorhaben verneint hat. Soweit

die Antragstellerin meint, diese Auffassung sei unzutreffend, weil zwischen den auf dem Vorhabengrundstück geplanten Häusern mit jeweils einem massiven Baukörper lediglich ein Abstand von elf m vorgesehen sei, kann ihr der Senat nicht folgen. Dies ändert an der Gesamtsituation im Hinblick auf die Belange der Antragstellerin nichts. Im Übrigen sind die Gebäude auf den Flurstücken F2 und F3, die westlicher Richtung unmittelbar an das Grundstück der Antragstellerin angrenzen, ähnlich weit voneinander entfernt.

- 16 Entgegen der Beschwerdebegründung sind die Vorhaben nicht unzumutbar, weil die Gebäude bestimmte Einsichtsmöglichkeiten auf das Anwesen eröffneten, die in der Umgebung nicht typisch seien. In einem bebauten innerstädtischen Wohngebiet müssen Nachbarn hinnehmen, dass Grundstücke innerhalb des durch das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht vorgegebenen Rahmens baulich ausgenutzt werden und es dadurch zu Einsichtsmöglichkeiten kommt, wie sie in einem bebauten Gebiet üblich sind. Soweit die Antragstellerin der Auffassung ist, die in Rede stehenden Einsichtsmöglichkeiten seien nicht typisch für die Umgebung, kann ihr der Senat schon deswegen nicht folgen, weil von den Gebäuden auf den Flurstücken F2 und F3 auch gewisse Einsichtsmöglichkeiten bestehen. Aber selbst wenn die Einsichtsmöglichkeiten von diesen Flurstücken nicht gegeben wären, müssten die durch die Vorhaben neu geschaffenen Einsichtsmöglichkeiten hingenommen werden. Diese gehen nach summarischer Prüfung ihrer Qualität nach nicht über eine regelmäßig hinzunehmende gegenseitige Einsichtnahme hinaus. Zudem ist der Antragstellerin zumutbar, sich gegen die geltend gemachte Einsichtnahme in den Schlafbereich der Kinder durch entsprechende Sichtschutzmaßnahmen (vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 14. Juni 2016 - 7 A 1251/15 -, juris Rn. 13).
- 17 Soweit die Antragstellerin weiter geltend macht, das Rücksichtnahmegebot sei im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen verletzt, führt ihr Vorbringen ebenfalls nicht zum Erfolg der Beschwerde. Die Antragstellerin hat nicht hinreichend substantiiert die Feststellung des Verwaltungsgerichts in Frage gestellt, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete durch die Nutzung der geplanten Stellplätze in der Tiefgarage nicht zu befürchten sei. Auch hat die Antragstellerin nicht hinreichend dargelegt, warum nach ihrer Auffassung die vorhabenbedingte Erhöhung des Lärmpegels für sie dessen ungeachtet unzumutbar

wäre. Der Hinweis auf mögliche Staus im Bereich der zu den Vorhaben gehörenden Tiefgarage und die Zunahme des Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht hinreichend.

- 18 Ohne Erfolg beanstandet die Antragstellerin die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die angefochtenen Baugenehmigungen ihr Anwesen als Kulturdenkmal erheblich beeinträchtigte. Eine Zeugenvernehmung, wie sie die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 12. Mai 2016 beantragt hat, ist dazu im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht veranlasst.
- 19 Eine Baugenehmigung verletzt den Eigentümer eines Kulturdenkmals i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsDSchG in seinen subjektiven Rechten beim Fehlen landesrechtlich besonders ausgestalteter Abwehrrechte jedenfalls dann, wenn sie die Denkmalwürdigkeit des Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigt und diese erhebliche Beeinträchtigung nicht durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls oder durch überwiegende private Interessen kompensiert wird. Dass diese Voraussetzungen hier vorliegen würden, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen jedoch nicht. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Antragstellerin nur eine erhebliche Beeinträchtigung behauptet, aber nicht darauf eingeht, inwieweit eine etwaige Beeinträchtigung durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls kompensiert werden könnte. Eine etwaige Beeinträchtigung ist dessen ungeachtet auch nicht hinreichend ersichtlich.
- 20 Insbesondere ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin nicht, dass die zu ihren Gunsten streitenden denkmalschutzrechtlichen Belange verletzt seien, weil die Vorhaben das Erscheinungsbild ihres Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigten.
- 21 Erscheinungsbild ist in erster Linie der von außen sichtbare Teil eines Denkmals, an dem der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag (vgl. Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2014 - 1 B 263/14 -, juris Rn. 13; OVG NRW, Urt. v. 8. März 2012 - 10 A 2037/11 -, juris Leitsatz 1). Aber auch die Umgebung kann nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz zum Erscheinungsbild zählen. So ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes auch die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, und § 12 Abs. 2 Satz 1

SächsDSchG bestimmt, dass bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden dürfen.

- 22 Voraussetzung für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals durch ein Vorhaben seiner Umgebung ist, dass die Umgebung für sein Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (arg. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG). Bei der Frage, ob dies der Fall ist, ist auch § 2 Abs. 1 SächsDSchG in den Blick zu nehmen. Danach sind Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Hiernach ist die Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung, wenn sich dort weitere Baudenkmäler finden und das überlieferte Erscheinungsbild dieser Baudenkmäler als Ensemble denkmalpflegerisch besonders schützenswert ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich diese in einem Denkmalschutzgebiet im Sinne des § 21 SächsDSchG befinden, oder diese architektonisch in einer gewollten und gewachsenen Blickbeziehung zueinander stehen, auf diese Weise historische soziale Beziehungen ihrer Erbauer untereinander sichtbar machen und das Ortsbild maßgeblich prägen (Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2014 a. a. O., juris Rn. 14; BayVGh, Urt. v. 18. Juli 2013 - 22 B 12.1741 -, juris). Daneben kann aber auch die unbebaute Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von Bedeutung sein. Unter welchen Umständen dies anzunehmen ist, ist im Wesentlichen eine Frage des Einzelfalls. Die nähere unbebaute Umgebung gehört jedenfalls dann zum Erscheinungsbild des Baudenkmals, wenn es bewusst in eine bestimmte Landschaft „hineinkomponiert“ oder seine Umgebung so gestaltet wurde, dass sie sich ihrerseits auf das Denkmal bezieht, um die mit ihm verfolgte künstlerische Absicht zu verdeutlichen oder zu verstärken (Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2014 a. a. O.; BayVGh, Urt. v. 25. Juni 2013 - 22 B 11.701 -, juris Leitsatz 2). Ist die Umgebung eines denkmalgeschützten Bauwerks integraler Bestandteil des Erscheinungsbildes des denkmalgeschützten Bauwerkes, sind auch entsprechende Blickbeziehungen auf das Gebäude zu und von dem Gebäude weg - gleichsam rechtsreflexartig - geschützt. Der

Grundsatz, dass eine „schöne Aussicht“ baurechtlich regelmäßig nicht geschützt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1993, NVwZ 1194, 686/688 m. w. N.), kann in solchen Fällen eine Durchbrechung erfahren (Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2014 a. a. O.).

- 23 Ausgehend hiervon gibt es nach dem Vorbringen der Antragstellerin schon keinen hinreichenden Anhaltspunkt für eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes ihres Kulturdenkmals. Die Antragstellerin hat schon nicht genügend dargelegt, dass der Garten zur ihrem Gebäude ein integraler Bestandteil ihres Kulturdenkmals ist. Des Weiteren ergibt sich hieraus nicht hinreichend, warum die Vorhaben tatsächlich das Kulturdenkmal der Antragstellerin beeinträchtigen könnten. Das Verwaltungsgericht hat bei seiner Entscheidung maßgeblich darauf abgehoben, dass mit den Auflagen zu den Baugenehmigungen den denkmalschutzrechtlichen Belangen hinreichend Rechnung getragen worden sei. Mit dieser Auffassung hat sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde nicht ausreichend auseinandergesetzt.
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen werden für erstattungsfähig erklärt, da diese einen Antrag gestellt und sich somit auch einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).
- 25 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 47 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt dabei der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die von den Beteiligten keine Einwendungen erhoben worden sind.
- 26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 29.07.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht